

**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht)
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Organisation : Schweizerischen Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR) / association suisse des magistrats de l'ordre judiciaire (ASM) / Associazione svizzera dei magistrati (ASM)

Abkürzung der Organisation : SVR-ASM

Adresse : c/o Patrick Guidon, Kantonsgericht St. Gallen, Klosterhof 11, 9001 St. Gallen

Kontaktperson : Patrik Müller-Arenja, Zivilgerichtspräsident Basel-Stadt

Telefon : 061 267 63 70

E-Mail : patrik.mueller@bs.ch

Datum : 4. Oktober 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe des Entwurfs oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 6. Oktober 2020 an:
aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch

Besten Dank für Ihre Mitwirkung !

**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht)
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	2
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (KVG)	2
Weitere Vorschläge	5

Allgemeine Bemerkungen	
Name	Bemerkung/Anregung
SVR-ASM	Das Problem von nicht bezahlten Kinderkrankenkassenprämien sowie Kostenbeteiligungen und die damit verbundenen, einschneidenden Konsequenzen für die betroffenen jungen Erwachsenen ist bei der Schweizer Richterschaft – insbesondere bei den im Familienrecht tätigen Richterinnen und Richtern – bekannt. Insofern begrüsst es die Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR-ASM), dass sich der Gesetzgeber dieser Problematik annimmt. Soweit die SVR-ASM zum diesbezüglichen Vorentwurf Bemerkungen oder Anregungen macht, beschränkt sie sich als Standesorganisation indes auf diejenigen Aspekte, welche im gerichtlichen Alltag von Relevanz sind. Es sind dies in erster Linie die (gerichtliche) Vollstreckung von Krankenkassenprämien sowie der Umgang mit denselben in familienrechtlichen Verfahren – namentlich bei der Unterhaltsfestlegung zwischen den Eltern. Im Übrigen verzichtet die SVR-ASM auf eine weitergehende Vernehmlassung.

Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (KVG)					
Name	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SVR-ASM	61a	1		Soweit die Eltern des Kindes gemeinsam mit diesem in einem Haushalt zusammenleben, ist sicherlich angemessen, dass beide Elternteile solidarisch für die KVG-Prämien haften. Leben die Eltern jedoch getrennt, so wird in deren Innenverhältnis für gewöhnlich (ausdrücklich oder zumindest implizit) geregelt sein, welcher Elternteil gegenüber dem Krankenversicherer die Prämie zu bezahlen hat (durch gerichtlichen Entscheid oder aussergerichtliche Vereinbarung). In aller Regel wird dies der obhutsberechtigte Elternteil sein und der andere Elternteil bezahlt im Gegenzug Kinderunterhaltsbeiträge, welche unter	Die Prämien für das Kind sind bis zum Ende des Monats, in dem es volljährig wird, ausschliesslich von demjenigen Elternteil geschuldet bei welchem das Kind behördlich gemeldet ist. Leben beide Eltern gemeinsam mit dem Kind im selben Haushalt, sind die Prämien von seinen Eltern solidarisch geschuldet.

**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht)
Vernehmlassungsverfahren**

			<p>anderem der Deckung der KVG-Prämien dienen. Auch dort, wo die Betreuung des Kindes durch die getrenntlebenden Eltern gemeinsam wahrgenommen wird (alternierende Obhut), wird im Innenverhältnis zwangsläufig geregelt sein, welcher Elternteil gegenüber dem Krankenversicherer die Prämienzahlungspflicht erfüllt. In der Praxis wird in der ganz überwiegenden Mehrheit der Fälle derjenige Elternteil die Prämien bezahlen, bei welchem das Kind auch behördlich gemeldet ist.</p> <p>Es wird daher mit Blick auf die Begebenheiten in der Praxis angeregt, dass bei getrenntlebenden Eltern grundsätzlich jeweils derjenige Elternteil für die KVG-Prämien haften soll, bei welchem das Kind behördlich gemeldet ist. Damit wird verhindert, dass die im Innenverhältnis (zwangsläufig) getroffene Unterhaltsregelung durch die im Aussenverhältnis bestehende Solidarität unterlaufen wird. Namentlich würde es als stossend empfunden, wenn sich die Krankenversicherer im Rahmen des Inkassos mehrheitlich an die – meist leistungsfähigeren – Unterhaltspflichtigen halten würden. Selbst im Fall, in welchem der Kinderunterhalt – und damit die Kostenbeteiligung des anderen Elternteils an den KVG-Prämien des Kindes – vom Unterhaltspflichtigen nicht bezahlt wird, erscheint eine solidarische Haftung unangemessen. Denn in diesen Fällen wird der Unterhalt des Kindes in aller Regel vom Gemeinwesen (unter Übernahme des entsprechenden Inkassorisikos) gegenüber dem Unterhaltsberechtigten bevorschusst und der Unterhaltsverpflichtete sieht sich der Gefahr der (unwiederbringlichen) Doppelzahlung ausgesetzt.</p> <p>Ferner ist mit Blick auf die Vollstreckung anzumerken, dass es für den Krankenversicherer in der Praxis wohl ohnehin einfacher ist, die KVG-Prämien dort erhältlich zu machen, wo das Kind auch gemeldet ist.</p>	
--	--	--	--	--

**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht)
Vernehmlassungsverfahren**

SVR-ASM	61a	2	<p>Wie vorstehend dargelegt (vgl. Art. 61a Abs. 1), wird angeregt, dass bei getrenntlebenden Eltern von einer Solidarhaftung abgesehen wird und stattdessen derjenige Elternteil haften soll, bei welchem das Kind gemeldet ist. Als wenig praktikabel wird hingegen die vorgeschlagene Lösung erachtet, wonach grundsätzlich von Solidarität ausgegangen wird und sich ein Elternteil davon befreien kann, indem er nachweist, dass er zur Unterhaltszahlung verpflichtet ist und diese Beiträge bezahlt. So wird nicht klar, gegenüber wem und in welchem (Vollstreckungs-)Stadium bzw. bis wann der entsprechende Befreiungsbeweis erbracht werden kann resp. spätestens muss. Diese nicht geregelten Fragen müssten in der Praxis erst geklärt werden und es ist davon auszugehen, dass viele getrenntlebende Eltern betroffen wären.</p> <p>Geht man vom angeregten Grundsatz aus, wonach jeweils derjenige Elternteil für die KVG-Prämien haften soll, bei welchem das Kind gemeldet ist, ist jedoch eine Regelung für die (wohl sehr seltenen) Fälle zu treffen, in welchen die Elternteile im Innenverhältnisse eine abweichende Regelung getroffen haben – sprich dort, wo gemäss Unterhaltsregelung ausnahmsweise der in einem anderen Haushalt wohnhafte Elternteil die KVG-Prämien des Kindes direkt bezahlt. Diesfalls könnte vorgesehen werden, dass die Eltern im Rahmen der Unterhaltsfestlegung eine vom vorstehenden Grundsatz abweichende Regelung treffen können. Aufgrund der Aussenwirkung wäre jedoch zu verlangen, dass diese abweichende Regelung dem Krankenversicherer (umgehend) mitgeteilt werden muss. Um allfälligem Missbrauch vorzubeugen (bspw. indem bewusst der nicht-leistungsfähige Elternteil bezeichnet wird), müsste wohl zudem verlangt werden, dass die entsprechende Unterhaltsregelung (durch das Gericht oder die KESB) vorgenommen oder genehmigt wurde.</p>	<p>Im Rahmen der gerichtlichen Unterhaltsregelung kann bei getrenntlebenden Eltern vom Grundsatz gemäss Abs. 1 abgewichen und festgelegt werden, dass der jeweils andere Elternteil die Prämien für das Kind schuldet. Der entsprechende Entscheid ist dem Versicherer mitzuteilen.</p>
---------	-----	---	---	---

**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht)
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
SVR-ASM			